

Hauptsatzung

für den
Zweckverband für Wasserversorgung
"Pfälzische Mittelrheingruppe"
vom 01.01.2002

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2001 aufgrund des § 7 Abs. 1 des Zweckverbandgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) BS 2020-20, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105), BS 2020-1-3, zuletzt geändert durch die 19. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom Mai 1994 (GVBl. S. 268) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt:

§ 1

Ausschüsse des Zweckverbandes

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse:
Die Verbandsversammlung bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuß
2. Bei Bedarf kann die Verbandsversammlung für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2

Zahl der Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende erhält einen Stellvertreter.

2. Abschnitt:

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Mitglieder von der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse

- 1) Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Verdienstausschlag abgegolten.
- 3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse 30,- Euro. Fahrtkosten werden erstattet.
- 4) Das Sitzungsgeld erhalten auch die beratenden Mitglieder von Verbandsausschuß und Verbandsversammlung.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des § 17, Abs.2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ruht,
 - a) wenn der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit
 - b) solange der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- 1) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der den Verbandsvorsitzenden innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- 3) Wird der Vertreter des Vorsitzenden in einem Einzelfall tätig, so ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes pro Tag zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schifferstadt, den 9. Januar 2002

gez. Reiland

Otto Reiland
Verbandsvorsitzender